

Amt Klützer Winkel

Beschlussvorlage

BV/01/21/026

öffentlich

Widerspruch der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen gegen den Beschluss des Amtsausschusses des Amtes Klützer Winkel (AA Amt/21/15079) hier: Entscheidung zum Widerspruch

<i>Organisationseinheit:</i>	<i>Datum</i>
<i>Bearbeiter:</i> Maria Schultz	10.03.2021 <i>Verfasser:</i>

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Amtsausschuss des Amtes Klützer Winkel (Entscheidung)	22.03.2021	Ö

Sachverhalt:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen hat unter Bezugnahme auf § 127 (6) der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern mit Beschluss vom 11.02.2021 gegen den Beschluss des Amtsausschusses vom 25.01.2021, die Stelle des leitenden Verwaltungsbeamten auszuschreiben, Widerspruch eingelegt. Der Beschluss wird mit der Gefährdung des Wohls der Gemeinde begründet.

Der Amtsausschuss hat sich entsprechend der oben genannten Vorschrift innerhalb eines Monats mit dem Widerspruch zu befassen.

Aus Fristgründen hat der Amtsvorsteher die beiliegende Eilentscheidung getroffen. Die Bestätigung der Eilentscheidung wird dem Amtsausschuss zur Beschlussfassung vorgelegt.

Beschlussvorschlag:

Der Amtsausschuss des Amtes Klützer Winkel beschließt, die Eilentscheidung des Amtsvorstehers Herrn Jan van Leeuwen vom 23.3.2021 bezüglich der Zurückweisung des Widerspruches der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen zum Beschluss des Amtsausschusses vom 25.1.2021 zur Stellenausschreibung der/ des Leitenden Verwaltungsbeamten zu bestätigen.

Finanzielle Auswirkungen:

Beschreibung (bei Investitionen auch Folgekostenberechnung beifügen - u.a. Abschreibung, Unterhaltung, Bewirtschaftung)	
keine	
	Finanzierungsmittel im Haushalt vorhanden.
	durch Haushaltsansatz auf Produktsachkonto:
	durch Mitteln im Deckungskreis über Einsparung bei Produktsachkonto:
	über- / außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlungen
	unvorhergesehen <u>und</u>
	unabweisbar <u>und</u>
	Begründung der Unvorhersehbarkeit und Unabweisbarkeit (insbes. in Zeiten vorläufiger Haushaltsführung auszufüllen):
Deckung gesichert durch	
	Einsparung außerhalb des Deckungskreises bei Produktsachkonto:
	Keine finanziellen Auswirkungen.

Anlage/n:

1	Beschlussvorlage AA Amt/21/15079 nichtöffentlich
2	Niederschriftsauszug vom 25.01.2021 nichtöffentlich
3	Niederschriftsauszug vom 11.02.2021 nichtöffentlich
4	Eilentscheidung öffentlich

Eilentscheidung des Amtsvorstehers des Amtes Herr Jan van Leeuwen bezüglich des Widerspruches der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen vom 11.02.2021 gegen den Beschluss des Amtsausschusses vom 25.01.2021, die Stelle des leitenden Verwaltungsbeamten auszuschreiben

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen hat unter Bezugnahme auf § 127 (6) der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern mit Beschluss vom 11.02.2021 gegen den Beschluss des Amtsausschusses vom 25.01.2021, die Stelle des leitenden Verwaltungsbeamten auszuschreiben, Widerspruch eingelegt. Der Beschluss wird mit der Gefährdung des Wohls der Gemeinde begründet.

Die Gefährdung des Wohls der Gemeinde wird mit einer eventuellen erhöhten Amtsumlage begründet. Dies wird für den Fall erwartet, dass die Abordnung der jetzigen leitenden Verwaltungsbeamten ausläuft und sie zum Amt Klützer Winkel zurückkehren wird. Dann wären zwei Stellen mit der Besoldung A 13 zu führen und zu bezahlen.

Die aktuelle Situation stellt sich wie folgt dar. Die leitende Verwaltungsbeamtin ist an den Landkreis mit Abordnungsverfügung des Amtes vom 25.01.2021 mit dem Ziel der Versetzung abgeordnet. In einer vertraglichen Vereinbarung vom 25.01.2021 spricht der Landkreis von einer Abordnung bis Januar 2022. Dieser Widerspruch ist aufzulösen.

Unabhängig davon ist eine Amtsverwaltung gemäß Kommunalverfassungsrecht (Paragraph 142) verpflichtet, einen leitenden Verwaltungsbeamten zu bestellen. Ansonsten sind die Geschäfte des Amtes nicht sachgerecht wahrzunehmen.

Insofern besteht die Pflicht, die Stelle umgehend im Stellenplan so zu verankern, dass der kommunalverfassungsrechtlichen Verpflichtung genüge getan wird, um das Amt angemessen führen zu können und die Aufgaben sachgerecht wahrnehmen zu können.

Dem Widerspruch der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen ist also abzuhelpfen. Er ist zurückzuweisen.

Der Amtsausschuss hat sich entsprechend der oben genannten Vorschrift innerhalb eines Monats mit dem Widerspruch zu befassen. Er ist zurückgewiesen, wenn die Mehrheit aller Mitglieder des Amtsausschusses dieses beschließt. Die für den 22.3.2021 geplante Sitzung des Amtsausschusses wurde wegen eines Corona Verdachtsfalles abgelaufen. Aus Fristgründen trifft der Amtsvorsteher eine Eilentscheidung.

Hiermit treffe ich die Eilentscheidung, dass der Widerspruch der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen gefasst in der Sitzung der Gemeindevertretung vom 11.02.2021 zum Beschluss des Amtsausschusses vom 25.01.2021 bezüglich der Ausschreibung der Stelle der/ des Leitenden Verwaltungsbeamtin/ ten zurückgewiesen wird.


Jan van Leeuwen 23.03.2021
Amtsvorsteher